

06.02.01

Empfehlungen

der Ausschüsse

32/01 - EU - A - G

40/01 - A - EU - Fz - G

42/01 - A - Fz - G

47/01 - A - EU - Fz - G

zu **Punkt** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Entschließung des Bundesrates zur Erweiterung der EU-Schutzmaßnahmen (2000/766/EG) für die Verfütterung von tierischen Produkten durch Einführung einer obligatorischen Deklarationspflicht, einer Positivliste und der verstärkten Ahndung von Verstößen

-Antrag des Landes Baden-Württemberg-

Drucksache 32/01

und

Entschließung des Bundesrates für ein Maßnahmenpaket zur Begrenzung der BSE-Risiken und für eine Qualitätsoffensive landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache 40/01 und zu 40/01

und

Ausgeliefert am

06. FEB. 2001

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung von Gendatenbanken fr Rinder in das nach der VO (EG) Nr. 1760/2000 geltende System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und zur Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

Drucksache: 42/01

und

Entschlieung des Bundesrates fr mehr Sicherheit und Transparenz im Futtermittelrecht

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 47/01

A

**Der federfhrende Agrarausschuss (A) und
der Gesundheitsausschuss (G)**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieungen in

Drucksache 32/01,

Drucksache 40/01,

Drucksache 42/01 und

Drucksache 47/01

in folgender Fassung anzunehmen:

A
G 1. **"Entschießung des Bundesrates für ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von BSE und zur Wiederherstellung des Verbrauchervertrauens"**

- G 2. Deutschland hat sich zu lange in der Sicherheit gewöhnt, BSE-frei zu sein. Seit dem Auftreten der ersten BSE-Fälle im November 2000 und angesichts beunruhigender Prognosen über zu erwartende Fallzahlen sowie über die Möglichkeit der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit neuer Art beim Menschen ist in der Bundesrepublik Deutschland der notwendige Paradigmenwechsel beim Verbraucherschutz eingeleitet worden.

Allerdings gilt weiterhin, dass wissenschaftliche Erkenntnisse zu entscheidenden Fragen, wie z. B. den genauen Eigenschaften des Erregers, der Übertragbarkeit oder der Nachweismethoden, fehlen oder teilweise unsicher sind. Die Forschungsaktivitäten sind zu verstärken; sie sind jedoch weder ausreichend noch genügend koordiniert. Aber selbst bei vermehrten Anstrengungen wird es jahrelang noch Wissensdefizite bei der BSE-Problematik geben. Viele unserer jetzigen Erkenntnisse sind möglicherweise auch noch nicht endgültig. Dies muss dem Verbraucher offen dargelegt werden.

- G 3. Die Gesundheit der Bevölkerung und somit die Sicherheit der Nahrungsmittel müssen Vorrang haben vor anderen, auch wirtschaftlichen Erwägungen. Der Bundesrat spricht sich für das Vorsorgeprinzip aus. Wo immer möglich, sind Klarheit, Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit für die Kaufentscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben das Recht auf Transparenz bei Herkunft, Zusammensetzung und Verarbeitung der von ihnen ausgewählten Lebensmittel. Die Lebensmittelproduktion hat sich an diesen Forderungen nach Sicherheit und Transparenz auszurichten. Dabei werden Umstellungen in der Produktion unumgänglich sein.

- G 4. Verstöße gegen das Lebensmittelrecht sind keine Bagatelldelikte. Die korrekte Information stellt ein hohes Gut im Verbraucherschutz dar.

Unsere Lebensmittel sind eine internationale Handelsware. Deshalb sind diese neuen verbraucherschutzorientierten Vorgaben zwingend auch in der EU und beim Import aus Drittländern durchzusetzen.

- G 5. Die Auswirkungen der BSE-Gefährdung treffen auch das Gesundheitswesen. Medikamente, Blut und Blutprodukte sowie Hygienemaßnahmen sind einer

neuen, strengeren Risikoüberprüfung zu unterziehen und auf sichere Verfahren umzustellen.

- G 6. Neben den eigenverantwortlich zu treffenden Umstellungen in der Wirtschaft bedarf es eines koordinierten staatlichen Handelns auf sicheren Rechtsgrundlagen. Beides, abgestimmte Vorsorge und Überwachungsmaßnahmen auf hohem Niveau einschließlich der notwendigen gesetzlichen Regelungen, ist in einem nationalen Aktionsplan zu formulieren, der zeitnah vorgelegt werden kann und muss.
- G 7. Die finanziellen Folgen der BSE-Problematik aus der Vergangenheit, aber insbesondere die weit höheren zukünftigen Kosten, sind gemeinsam von EU, Bund und Ländern sowie der Wirtschaft zu tragen. Auch der Verbraucher wird für sichere Lebensmittel einen höheren Preis zu zahlen haben.
- G 8. Der Bundesrat bekräftigt seine Forderungen nach wirksamen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor den Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) vom 1. Dezember 2000, Drucksache 548/00 (Beschluss).
- A
G 9. Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass die Feststellung von BSE-Infektionen in Deutschland Unsicherheit und Befürchtungen um die Sicherheit unserer Nahrungsmittel ausgelöst hat, weil die Verbraucherinnen und Verbraucher gefährdet sind. Verunsicherung und Angst bei Verbraucherinnen und Verbrauchern gefährden landwirtschaftliche Betriebe, den Landhandel und die Lebensmittelindustrie. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Landwirtschaft und den Verbrauchern auf einer neuen soliden Basis wiederhergestellt werden muss. Dazu müssen die Qualität und die Sicherheit der Lebensmittel zum vorrangigen Ziel der Landwirtschaftspolitik werden. Der Bundesrat unterstreicht die hohe Sensibilisierung der Verbraucher für eine nachhaltige, umweltschonende und tiergerechte Landwirtschaft, die gesundheitlich unbedenkliche und wertvolle Lebensmittel erzeugt. Dem muss in der Praxis durch eine Weiterentwicklung und neue Gewichtung in der Landwirtschaftspolitik Deutschlands und der Europäischen Union entsprochen werden.

- A
G 10. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit aller Nahrungsmittel muss oberste Priorität haben. Der gesamte Erzeugungs- und Herstellungsprozess von Lebensmitteln muss transparent gestaltet werden.
- A
G 11. Maßnahmen zur Qualitäts- und Herkunftssicherung sind verbrauchergerecht zu gestalten und durch Informationskampagnen zu begleiten. Qualitätsprodukte müssen der Standard in der Nahrungsmittelerzeugung sein, dazu sind insbesondere folgende Punkte umzusetzen:
- A
G 12. Der Bundesrat stellt fest, dass Ursache, Infektionswege, Auslöseschwellen und Übertragungsrisiken der BSE-Erreger weitgehend unerforscht sind. Er spricht sich für eine zielgerichtete Verstärkung und bessere Koordinierung der BSE-Forschung einschließlich der humanmedizinischen Seite auf regionaler, nationaler und EU-weiter Ebene aus. Der Bundesrat begrüßt die Anstrengungen zur Erstellung eines nach Prioritäts Gesichtspunkten gegliederten nationalen BSE-Forschungsplans unter Berücksichtigung der Forschungsaktivitäten auf EU-Ebene.
- G
Bei Annahme entfällt Ziffer 14 13. Vorrangige Ziele sind dabei die Erforschung der Übertragungswege von Tier(art) auf Tier(art) und von Tier auf Mensch sowie die Entwicklung von am lebenden Tier routinemäßig einsetzbaren Tests, mit denen BSE-Infektionen festgestellt werden können.
- A
Entfällt bei Annahme von Ziffer 13 14. Vorrangiges Ziel ist dabei die Entwicklung von am lebenden Tier routinemäßig einsetzbaren Tests, mit denen BSE-Infektionen festgestellt werden können.
- G 15. Es bedarf einer offenen Bilanz der bisherigen nationalen und internationalen Forschungsergebnisse über BSE und Creutzfeldt-Jakob-Krankheit.

Die abgeschlossenen, laufenden und geplanten Forschungsvorhaben müssen dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

- G 16. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Forschung zu verstetigen und mit deutlich erhöhten Finanzmitteln auszustatten. Entsprechendes gilt für die EU.

Die laufenden und künftigen Forschungsvorhaben bedürfen einer Prioritätensetzung und Koordinierung.

- A
G 17. Erforderlich ist zudem die Einrichtung einer zentralen europäischen Erfassungs- und Ermittlungsbehörde, die unter anderem die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen vergleichend auswertet.

- A
G 18. Schnellstmögliche Schaffung eines BSE-Bekämpfungsgesetzes sowie Festlegung eines bundesweit geltenden BSE-Bekämpfungsplanes. Bundeseinheitliche rechtliche Regelungen sind insbesondere zu schaffen:

- beim Besitz- und Lagerungsverbot für dem Verfütterungsverbot unterliegendem Material,

- A
G 19. - zur Tötung des Gesamtbestandes bei positivem BSE-Befund,

- A
G 20. - zum Verfahren in betroffenen Schlachtbetrieben,
- ggf. in den Verkehr gebrachtes Fleisch bei der Feststellung nicht negativer Schnelltestergebnisse bzw. abschließender Positivergebnisse,

- [G] = 21. [- zum Ausschluss der Wirbelsäule und der Milz von Rindern jeglichen Alters aus der Futtermittel- und Nahrungsmittelkette] sowie
- für den Düngemittelbereich.

BSE-Tests sind EU-weit schrittweise auf alle Schlachtrinder auszudehnen. Außerdem müssen die Tests dementsprechend weiterentwickelt werden.

- G 22. Solange mit Testungen keine BSE-Freiheit nachgewiesen werden kann, darf der irreführende Hinweis "BSE-frei" nicht verwendet werden. Dagegen muss im Interesse des Verbrauchers der Hinweis "BSE-getestet" möglich sein, wenn gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die Aussage nicht "BSE-frei" be-

deutet. Der Bundesrat begrüßt die Verordnung der Bundesregierung, dass alle Schlachtrinder über 24 Monate getestet werden müssen als Schritt in die richtige Richtung.

- A 23. Beim EU-Marktentlastungsprogramm vom 18. Dezember 2000 sind in allen
G Mitgliedstaaten BSE-Tests zwingend zur epidemiologischen Erfassung vorzusehen.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der EU darauf hinzuwirken, dass auch in den Beitrittsstaaten BSE-Tests begonnen werden.

- A 24. Gen-Datenbank für Rinder
G

Verbraucher, Behörden, Landwirte, Händler, Schlachthöfe, Handwerker und die Lebensmittelindustrie können dadurch in jeder Lebens- oder Produktionsphase die Herkunft von Tier oder Fleisch sicher nachvollziehen. Dies ist nach dem Stand der Technik zweifelsfrei nur über eine Genomanalyse möglich. Dazu wird ein neues Ohrmarkensystem eingeführt. Diese Ohrmarke entnimmt beim Durchstechen der Ohren automatisch Gewebeproben aller neugeborenen Kälber.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

- [G] = 25. [- gemeinsam mit den Ländern einen Maßnahmenplan zur Ergänzung des Kennzeichnungs- und Identifikationssystems für Rinder durch die Festlegung bundeseinheitlicher Standards für die Entnahme, Lagerung und DNA-Analyse der Gewebeproben vorzulegen,]
- bei der Europäischen Gemeinschaft mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Gewebeprobeentnahme und deren genetische Determination als zusätzliches fälschungssicheres Element in das nach Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1760/2000 festgelegte System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern aufgenommen wird und
 - zugleich eine nationale Rechtsgrundlage und einen Maßnahmenplan zu schaffen, um ein rasches und abgestimmtes Vorgehen zu garantieren.

Die volle Funktionsfähigkeit der nationalen HIT-Datenbank ist sicherzustellen.

- A
G 26. Die Flächenprämie für den Anbau heimischer Eiweißpflanzen ist zu erhöhen. Auf Stilllegungsflächen ist der Anbau eiweißhaltiger Futterpflanzen freizugeben, um Alternativen zu Soja und Ersatz für tierisches Eiweiß zu schaffen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Agrarrat auf eine diesbezügliche Umgestaltung des europäischen Prämiensystems zu drängen.
- A
G 27. Futtermittel
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Entscheidung des Europäischen Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischen Protein sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geändert wird.
- Zum einen soll die Verbotspalette des Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 entsprechend dem nationalen Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) erweitert werden.
- Zum anderen soll die in Artikel 4 der o.g. Entscheidung aufgeführte Befristung bis zum 30. Juni 2001 mit dem Ziel einer unbefristeten Geltungsdauer der Entscheidung aufgehoben werden.
- A
G 28. Sofern die EU die Entscheidung des Europäischen Rates vom 4. Dezember 2000 nicht im o.g. Sinne ändert, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, unverzüglich ein Importverbot für Tiermehl und tiermehlhaltige Futtermittel zu erlassen.
- G 29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, damit die hergestellten Tiermehle und das Tierfett grundsätzlich verbrannt oder mit gleich wirksamen Verfahren vernichtet werden müssen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unbedenkliche Futtermittel, Futterausgangsstoffe und Zusatzstoffe in einer Positivliste festzulegen und diese fortzuschreiben. Dies ist europaweit umzusetzen.

A 30. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, sich auf
G

[G] = 31. [nationaler und]

EU-Ebene dafür einzusetzen, dass im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes und der Transparenz auf dem Futtermittelmarkt eine sogenannte "offene Deklaration" und eine Positivliste verbindlich eingeführt werden.

A 32. Produzenten, die Wirk- oder Zusatzstoffe in Futtermitteln einführen wollen,
G sind zu verpflichten, eine qualitativ und quantitativ sichere Analysenmethode für die Überwachung zu erbringen.

A 33. Das Verfütterungsverbot von Tiermehl und Tierfett ist verstärkt zu überwachen
G und mit verstärkten Sanktionen für Verstöße gegen dieses Verbot durchzusetzen. Das Verfütterungsverbot für Tiermehl und Tierfett ist auf Wild-, Heim-, Pelz- und Zootiere auszudehnen.

G 34. Der Bundesrat fordert ein Verbot aller antibiotischen Futtermittelzusatzstoffe, einschließlich der sogenannten Histomoniaka und Kokzidiostatika. Diese Stoffe dürfen nicht mehr ungezielt prophylaktisch, sondern nur nach strenger tierärztlicher Indikation im Einzelfall verabreicht werden.

A 35. Antibiotisch wirkende Leistungsförderer sind zu verbieten. Für Futtermittel-
G transporteur ist ein Sachkundenachweis einzuführen; Eigenkontrollsysteme der Futtermittelhersteller sind verpflichtend vorzusehen und Mitteilungspflichten bei Betriebsstörungen auszuweiten.

A 36. Solange keine Klarheit über die Infektionswege besteht, sollte ein Verbot von
G protein- und fetthaltigen tierischen Bestandteilen - einschließlich der Knochen - auch für den Düngemittelbereich erfolgen.

A 37. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür einzutreten, den
G Inhalt des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) und der Verfütterungsverbots-Verordnung vom

27. Dezember 2000 (BAnz. Nr. 245 S. 24069) in das Futtermittelgesetz bzw. die -verordnung aufzunehmen.

A 38. Gleichzeitig spricht sich der Bundesrat dafür aus, dass in § 34 Abs. 2 Satz 1 der
G Futtermittelverordnung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605) die Dauer der Aufbewahrungsfristen auf zehn Jahre erhöht wird.

A 39. Der Bundesrat empfiehlt eine Novellierung des Futtermittelrechts unter Berücksichtigung des Standards des Lebensmittelrechts mit dem Ziel, dem Verbraucherschutz, der eine lückenlose Regelung und Kontrolle der Erzeugung von Lebensmitteln von der Pflanzenproduktion über die Tierproduktion bis zum Verbraucher fordert, besser zu entsprechen.

Dabei ist eine Regelung vorzusehen, wonach die Futtermittelhersteller und -lieferanten verpflichtet werden, die ausgelieferten Futtermittel durch eine von ihnen unabhängige Institution lückenlos auf die Identität von deklariertem und tatsächlichem Inhalt durch Probenahme und Analyse untersuchen zu lassen. Für die Institutionen ist ein Verfahren staatlicher Anerkennung einschließlich Überwachung vorzusehen. Die Neuregelung muss auch Vorschriften über die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für das Probenahme- und Analysesystem sowie der staatlichen Überwachung des Bestehens und Funktionierens des vorstehend genannten Qualitätssicherungs- und Kontrollsystems enthalten.

A 40. Zudem wird die Bundesregierung gebeten, den Bußgeldrahmen des § 4 des Ver-
G fütterungsverbotsgesetzes erheblich zu erweitern.

A 41. Des Weiteren wird die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob und welche der
G bestehenden Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Futtermittelgesetzes und des Verfütterungsverbotsgesetzes in Straftatbestände umgewandelt werden können.

A 42. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob über den bisherigen Umfang
G der Milchproduktion auf der Grundlage der vorhandenen Lieferrechte für die Produktion von Lebensmitteln hinaus ein gesondertes Quotensystem für die Er-

zeugung von Futtermilch als Handelsware sinnvoll und realisierbar ist.

- A
G 43. BSE- und Scrapieüberwachung für Schafe und Ziegen
- Der Bundesrat fordert eine bundes- und EU-weite BSE- und Scrapieüberwachung für Schafe und Ziegen mit einem geeigneten Schnelltest.
- [G] = 44. [Er bittet die Bundesregierung, unverzüglich die Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen.]
- Zusätzlich sind Exportverbote aus besonders betroffenen Regionen zu prüfen und die Keulung der gesamten Herde bei Scrapiefällen EU-weit wie in Deutschland zur Pflicht zu machen.
- G 45. Weiter wird die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Regelungen bzgl. des zu entfernenden Risikomaterials auch auf Schafe und Ziegen ausgedehnt werden.
- A
G 46. Konsequente Überwachung der Risikomaterialentfernung und -beseitigung bis zur Verbrennung
- Zur Verhinderung der Verschleppung von BSE-Erregern sowie zur Risikominimierung bei der Entfernung von BSE-Risikomaterialien, wie Hirn und Rückenmark bei der Schlachtung, sind neue Schlachttechnologien erforderlich. Außerdem ist ein Maßnahmenkatalog für Schlachtbetriebe aufzustellen. Die Entnahme von Risikomaterial ist dahingehend zu regeln, dass Risikomaterial unabhängig vom Alter der Tiere aus der Futtermittel- und Nahrungsmittelkette ausgeschlossen wird.
- G 47. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Überprüfung vorzunehmen, inwieweit der gesamte Kopf (mit Zunge) unter die Bewertung als spezifiziertes Risikomaterial fallen muss.
- A
G 48. Die Gewinnung und Verarbeitung von Separatorenfleisch ist zu verbieten. Auf Gewebe des zentralen Nervensystems sollte tierartenunabhängig in der Fleischwarenproduktion verzichtet werden.

- A
G 49. Die seit langem erörterte Kennzeichnungspflicht für die regionale Herkunft von Fleisch sollte endlich eingeführt werden.
- G 50. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften so zu ändern, dass künftig auch beim Angebot offen verkaufter Fleischerzeugnisse die Tierarten verpflichtend angegeben werden, von denen die jeweils verwendeten Zutaten stammen.
- G 51. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch Änderung der Kennzeichnungsvorschriften, insbesondere der Fleischverordnung, die bei Fertigpackungen obligatorische Angabe der Tierart auf weitere Zutaten auszudehnen.
- A
G 52. Lebensmittel sind durchgängig und verständlich zu etikettieren. Die Verbraucher müssen sich darauf verlassen können, dass die Hersteller- und Herkunftsangaben für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse stimmen. Hierzu ist auch das Lebensmittelbuch zu überarbeiten. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit eine eindeutige rechtliche Regelung geschaffen werden kann, die es den Verwaltungsbehörden ermöglicht, bei derartigen Verstößen die Herstellernamen der Öffentlichkeit mitzuteilen.
- G 53. Ziel sollte es sein, dass die obersten Landesbehörden berechtigt werden, bei besonderem öffentlichen Interesse die Öffentlichkeit über Erzeugnis, Hersteller/Inverkehrbringer falsch deklarerter Lebensmittel zu informieren. Zuvor sind die Unternehmen anzuhören.
- A
G 54. Die Bundesregierung wird gebeten, falls die Maßnahmen zum Verbraucherschutz nicht EU-weit umgesetzt werden, die maximalen Schutzmaßnahmen für die Verbraucher - inklusive entsprechender Importverbote - zu veranlassen.
- A
G 55. Der Bundesrat weist darauf hin, dass dieser Maßnahmenkatalog seine volle Wirksamkeit nur entfalten kann, wenn es gelingt, bei den Partnern im Rahmen der Europäischen Union für Akzeptanz zu werben und Mehrheiten für entspre-

chende EU-administrative sowie legislative Schritte zu gewinnen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für diese Maßnahmen im EU-Ministerrat einzutreten.

- G 56. Alle medizinischen Produkte mit Ausgangsmaterialien vom Rind oder von anderen infizierbaren Tierarten sind einer vom Hersteller unabhängigen neuen Risikobewertung zu unterziehen. Entsprechendes gilt für kosmetische Mittel. Menschliche Materialien wie Blut oder Transplantate aus Staaten mit mehreren Fällen von Creutzfeldt-Jakob-Krankheiten sind von der Verwendung in Deutschland auszuschließen.

Das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wird aufgefordert, bei der Nachzulassung die Prioritäten so zu setzen, dass Arzneimittel mit potentiellen BSE-Risiken bei der Bearbeitung der Nachzulassungsanträge vorgezogen werden.

- G 57. Die Bundesregierung wird gebeten, vordringlich gemeinsam mit den Ländern und den im Transfusionsgesetz vorgesehenen Kreisen eine Gesamtstrategie zu Risikovorsorgemaßnahmen beim nicht auszuschließenden Auftreten der vCJK und gleichzeitige Gewährleistung des Versorgungsauftrages bei Blut- und Blutprodukten zu entwickeln.

- G 58. Der Bundesrat spricht sich - soweit es noch nicht erfolgt ist - für eine Untersagung des Inverkehrbringens und der Anwendung von auf boviner Basis hergestelltem chirurgischem Nahtmaterials (Catgut) aus.

- G 59. Er bittet die Bundesregierung, unverzüglich für Medizinprodukte, die BSE belastetes Material enthalten können, eine Risikobewertung vorzunehmen.

- A 60. Darüber hinaus stellt der Bundesrat fest, dass wegen der Gefährdung durch BSE und der dadurch ausgelösten Besorgnis der Bevölkerung die Kaufzurückhaltung gegenüber Rindfleisch in Deutschland besonders ausgeprägt ist. Es hat sich daher seit Dezember 2000 ein zunehmender Rückstau an schlachtreifen Rindern in den landwirtschaftlichen Betrieben ergeben, der dort nicht nur auf Grund der fehlenden Käuferlöse zu finanziellen Problemen führt, sondern in absehbarer

Zeit auch tierschutzwidrige Zustände zur Folge haben könnte. Schwere Einkommensverluste der rindviehhaltenden Betriebe sind die Folge.

- A 61. Solange die Nachfrage nicht wieder für eine Entspannung der Lage sorgt, müssen alle Maßnahmen der EU-Marktordnung für Rindfleisch genutzt werden.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, insbesondere bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken,

- A 62. - dass die Marktintervention bei Jungbullen in Deutschland erheblich verstärkt und bis auf weiteres ohne Gewichtsobergrenze durchgeführt wird,

- A 63. - dass die nach der Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 vorgesehenen Mittel für den Ankauf von über 30 Monate alten Rindern in den Mitgliedstaaten, in denen alle Tiere über 30 Monate auf BSE getestet werden, auch für Maßnahmen der Rindfleischintervention verwendet werden können,

- A 64. - dass die Rinderprämien für die Erzeuger als Ausgleich für den BSE-bedingten Preisrückgang in dem Umfang erhöht werden, wie die Marktentlastungsmaßnahmen zu einer Wiederherstellung normaler Preisverhältnisse nicht ausreichend sind,

- A 65. - dass durch Frühvermarktungsprämien für die vorzeitige Schlachtung noch nicht ausgemästeter Tiere oder andere geeignete Maßnahmen der Zuwachs an nicht am Markt absetzbarem Rindfleisch verringert wird.

- A 66. Darüber hinaus laufen Extensivierungsbetriebe wegen Überschreitung der Viehbesatzregelung Gefahr, die Extensivierungsprämie zu verlieren. Die Bundesregierung wird gebeten, entsprechende Sonderregelungen bei der EU zu erreichen.

- A 67. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, angesichts der nahezu EU-weit auftretenden BSE-Problematik mit den Partnern in der EU zu erörtern und

abzustimmen, mit welchen zusätzlichen finanziellen Hilfen die landwirtschaftlichen und fleischverarbeitenden Betriebe unterstützt werden können, deren Existenz nachweislich durch die BSE-Krise bedroht wird und die bereit sind, den dargelegten risikobegrenzenden Maßnahmen in vollem Umfang zu entsprechen.

- A 68. Der Bundesrat stellt fest, dass mit den Beschlüssen zur Agenda 2000 eine Kurskorrektur in der EU-Agrarpolitik eingeleitet wurde. Im Hinblick auf die WTO-Verhandlungen und die Osterweiterung der EU muss der Reformkurs mit der für 2003 vorgesehenen Zwischenbewertung auf der Basis sektorspezifischer Analysen weiterentwickelt werden.
- A 69. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung eine erhebliche Steigerung der ökologischen Landwirtschaft beabsichtigt. Der Bundesrat unterstützt diese Zielsetzung. Für die konventionell arbeitende Landwirtschaft verbleibt selbst bei einer Realisierung dieses Ziels der übergroße Anteil der Produktion. Schon deshalb ist die Qualitätsoffensive für landwirtschaftliche Erzeugnisse in dem Bereich der konventionellen Landwirtschaft mit der Zielsetzung höherer Standards im Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz effizient angesetzt.
- A 70. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Durchsetzung der hohen Standards des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes erhebliche politische, wirtschaftliche und finanzielle Kraftanstrengungen voraussetzt und gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Union nur mittel- bis langfristig realisierbar sein wird. Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, dass der Reformkurs einer neu ausgerichteten EU-Agrarpolitik abgesichert werden muss in den laufenden WTO-Verhandlungen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf mit den EU-Partnerländern und der EU-Kommission hinzuwirken."

B

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** hat zu den von ihm beratenen Vorlagen in

Drucksache 32/01,
Drucksache 40/01 und
Drucksache 47/01

von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

C

Der **Finanzausschuss** hat zu den von ihm beratenen Vorlagen in

Drucksache 40/01,
Drucksache 42/01 und
Drucksache 47/01

von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates fr ein Manahmenpaket zur Bekmpfung von BSE und zur Wiederherstellung des Verbrauchervertrauens

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, die Entschlieungen in

Drucksache 32/01,

Drucksache 40/01,

Drucksache 42/01 und

Drucksache 47/01

in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Entschießung des Bundesrates für ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von BSE und zur Wiederherstellung des Verbrauchervertrauens

1. Deutschland hat sich zu lange in der Sicherheit gewöhnt, BSE-frei zu sein. Seit dem Auftreten der ersten BSE-Fälle im November 2000 und angesichts beunruhigender Prognosen über zu erwartende Fallzahlen sowie über die Möglichkeit der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit neuer Art beim Menschen ist in der Bundesrepublik Deutschland der notwendige Paradigmenwechsel beim Verbraucherschutz eingeleitet worden.

Allerdings gilt weiterhin, dass wissenschaftliche Erkenntnisse zu entscheidenden Fragen, wie z. B. den genauen Eigenschaften des Erregers, der Übertragbarkeit oder der Nachweismethoden, fehlen oder teilweise unsicher sind. Die Forschungsaktivitäten sind zu verstärken; sie sind jedoch weder ausreichend noch genügend koordiniert. Aber selbst bei vermehrten Anstrengungen wird es jahrelang noch Wissensdefizite bei der BSE-Problematik geben. Viele unserer jetzigen Erkenntnisse sind möglicherweise auch noch nicht endgültig. Dies muss dem Verbraucher offen dargelegt werden.

2. Die Gesundheit der Bevölkerung und somit die Sicherheit der Nahrungsmittel müssen Vorrang haben vor anderen, auch wirtschaftlichen Erwägungen. Der Bundesrat spricht sich für das Vorsorgeprinzip aus. Wo immer möglich, sind Klarheit, Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit für die Kaufentscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben das Recht auf Transparenz bei Herkunft, Zusammensetzung und Verarbeitung der von ihnen ausgewählten Lebensmittel. Die Lebensmittelproduktion hat sich an diesen Forderungen nach Sicherheit und Transparenz auszurichten. Dabei werden Umstellungen in der Produktion unumgänglich sein.

...

3. Verstöße gegen das Lebensmittelrecht sind keine Bagatelldelikte. Die korrekte Information stellt ein hohes Gut im Verbraucherschutz dar.

Unsere Lebensmittel sind eine internationale Handelsware. Deshalb sind diese neuen verbraucherschutzorientierten Vorgaben zwingend auch in der EU und beim Import aus Drittländern durchzusetzen.

4. Die Auswirkungen der BSE-Gefährdung treffen auch das Gesundheitswesen. Medikamente, Blut und Blutprodukte sowie Hygienemaßnahmen sind einer neuen, strengeren Risikoüberprüfung zu unterziehen und auf sichere Verfahren umzustellen.
5. Neben den eigenverantwortlich zu treffenden Umstellungen in der Wirtschaft bedarf es eines koordinierten staatlichen Handelns auf sicheren Rechtsgrundlagen. Beides, abgestimmte Vorsorge und Überwachungsmaßnahmen auf hohem Niveau einschließlich der notwendigen gesetzlichen Regelungen, ist in einem nationalen Aktionsplan zu formulieren, der zeitnah vorgelegt werden kann und muss.
6. Die finanziellen Folgen der BSE-Problematik aus der Vergangenheit, aber insbesondere die weit höheren zukünftigen Kosten, sind gemeinsam von EU, Bund und Ländern sowie der Wirtschaft zu tragen. Auch der Verbraucher wird für sichere Lebensmittel einen höheren Preis zu zahlen haben.
7. Der Bundesrat bekräftigt seine Forderungen nach wirksamen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor den Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) vom 1. Dezember 2000, Drucksache 548/00 (Beschluss).
8. Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass die Feststellung von BSE-Infektionen in Deutschland Unsicherheit und Befürchtungen um die Sicherheit unserer Nahrungsmittel ausgelöst hat, weil die Verbraucherinnen und Verbraucher gefährdet sind. Verunsicherung und Angst bei Verbraucherinnen und Verbrauchern gefährden landwirtschaftliche Betriebe, den Landhandel und die Lebensmittel-

industrie. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Landwirtschaft und den Verbrauchern auf einer neuen soliden Basis wiederhergestellt werden muss. Dazu müssen die Qualität und die Sicherheit der Lebensmittel zum vorrangigen Ziel der Landwirtschaftspolitik werden. Der Bundesrat unterstreicht die hohe Sensibilisierung der Verbraucher für eine nachhaltige, umweltschonende und tiergerechte Landwirtschaft, die gesundheitlich unbedenkliche und wertvolle Lebensmittel erzeugt. Dem muss in der Praxis durch eine Weiterentwicklung und neue Gewichtung in der Landwirtschaftspolitik Deutschlands und der Europäischen Union entsprochen werden.

9. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit aller Nahrungsmittel muss oberste Priorität haben. Der gesamte Erzeugungs- und Herstellungsprozess von Lebensmitteln muss transparent gestaltet werden.
10. Maßnahmen zur Qualitäts- und Herkunftssicherung sind verbrauchergerecht zu gestalten und durch Informationskampagnen zu begleiten. Qualitätsprodukte müssen der Standard in der Nahrungsmittelerzeugung sein, dazu sind insbesondere nachfolgende Punkte umzusetzen.
11. Der Bundesrat stellt fest, dass Ursache, Infektionswege, Auslöseschwellen und Übertragungsrisiken der BSE-Erreger weitgehend unerforscht sind. Er spricht sich für eine zielgerichtete Verstärkung und bessere Koordinierung der BSE-Forschung einschließlich der humanmedizinischen Seite auf regionaler, nationaler und EU-weiter Ebene aus. Der Bundesrat begrüßt die Anstrengungen zur Erstellung eines nach Prioritätsgesichtspunkten gegliederten nationalen BSE-Forschungsplans unter Berücksichtigung der Forschungsaktivitäten auf EU-Ebene.
12. Vorrangige Ziele sind dabei die Erforschung der Übertragungswege von Tier(art) auf Tier(art) und von Tier auf Mensch sowie die Entwicklung von am lebenden Tier routinemäßig einsetzbaren Tests, mit denen BSE-Infektionen festgestellt werden können.

13. Es bedarf einer offenen Bilanz der bisherigen nationalen und internationalen Forschungsergebnisse über BSE und Creutzfeldt-Jakob-Krankheit.

Die abgeschlossenen, laufenden und geplanten Forschungsvorhaben müssen dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

14. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Forschung zu verstetigen und mit deutlich erhöhten Finanzmitteln auszustatten. Entsprechendes gilt für die EU.

Die laufenden und künftigen Forschungsvorhaben bedürfen einer Prioritätensetzung und Koordinierung.

15. Erforderlich ist zudem die Einrichtung einer zentralen europäischen Erfassungs- und Ermittlungsbehörde, die unter anderem die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen vergleichend auswertet.

16. Schnellstmögliche Schaffung eines BSE-Bekämpfungsgesetzes sowie Festlegung eines bundesweit geltenden BSE-Bekämpfungsplanes. Bundeseinheitliche rechtliche Regelungen sind insbesondere zu schaffen:

- beim Besitz- und Lagerungsverbot für dem Verfütterungsverbot unterliegendem Material,
- zur Tötung des Gesamtbestandes bei positivem BSE-Befund,
- zum Verfahren in betroffenen Schlachtbetrieben,
- ggf. in den Verkehr gebrachtes Fleisch bei der Feststellung nicht negativer Schnelltestergebnisse bzw. abschließender Positivergebnisse,
- zum Ausschluss der Wirbelsäule und der Milz von Rindern jeglichen Alters aus der Futtermittel- und Nahrungsmittelkette sowie
- für den Düngemittelbereich.

BSE-Tests sind EU-weit schrittweise auf alle Schlachtrinder auszudehnen. Außerdem müssen die Tests dementsprechend weiterentwickelt werden.

17. Solange mit Testungen keine BSE-Freiheit nachgewiesen werden kann, darf der irreführende Hinweis "BSE-frei" nicht verwendet werden. Dagegen muss im Interesse des Verbrauchers der Hinweis "BSE-getestet" möglich sein, wenn gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die Aussage nicht "BSE-frei" bedeutet. Der Bundesrat begrüßt die Verordnung der Bundesregierung, dass alle Schlachtrinder über 24 Monate getestet werden müssen als Schritt in die richtige Richtung.
18. Beim EU-Marktentlastungsprogramm vom 18. Dezember 2000 sind in allen Mitgliedstaaten BSE-Tests zwingend zur epidemiologischen Erfassung vorzusehen.

Die Bundesregierung wird gebeten, bei der EU darauf hinzuwirken, dass auch in den Beitrittsstaaten BSE-Tests begonnen werden.

19. Gen-Datenbank für Rinder

Verbraucher, Behörden, Landwirte, Händler, Schlachthöfe, Handwerker und die Lebensmittelindustrie können dadurch in jeder Lebens- oder Produktionsphase die Herkunft von Tier oder Fleisch sicher nachvollziehen. Dies ist nach dem Stand der Technik zweifelsfrei nur über eine Genomanalyse möglich. Dazu wird ein neues Ohrmarkensystem eingeführt. Diese Ohrmarke entnimmt beim Durchstechen der Ohren automatisch Gewebeproben aller neugeborenen Kälber.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

- gemeinsam mit den Ländern einen Maßnahmenplan zur Ergänzung des Kennzeichnungs- und Identifikationssystems für Rinder durch die Festlegung bundeseinheitlicher Standards für die Entnahme, Lagerung und DNA-Analyse der Gewebeproben vorzulegen,
- bei der Europäischen Gemeinschaft mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die Gewebeprobeentnahme und deren genetische Determination als zusätzliches fälschungssicheres Element in das nach Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1760/2000 festgelegte System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern aufgenommen wird und

- zugleich eine nationale Rechtsgrundlage und einen Maßnahmenplan zu schaffen, um ein rasches und abgestimmtes Vorgehen zu garantieren.

Die volle Funktionsfähigkeit der nationalen HIT-Datenbank ist sicherzustellen.

20. Die Flächenprämie für den Anbau heimischer Eiweißpflanzen ist zu erhöhen. Auf Stilllegungsflächen ist der Anbau eiweißhaltiger Futterpflanzen freizugeben, um Alternativen zu Soja und Ersatz für tierisches Eiweiß zu schaffen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Agrarrat auf eine diesbezügliche Umgestaltung des europäischen Prämiensystems zu drängen.

21. Futtermittel

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Entscheidung des Europäischen Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischen Protein sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geändert wird.

Zum einen soll die Verbotspalette des Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 entsprechend dem nationalen Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) erweitert werden.

Zum anderen soll die in Artikel 4 der o.g. Entscheidung aufgeführte Befristung bis zum 30. Juni 2001 mit dem Ziel einer unbefristeten Geltungsdauer der Entscheidung aufgehoben werden.

22. Sofern die EU die Entscheidung des Europäischen Rates vom 4. Dezember 2000 nicht im o.g. Sinne ändert, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, unverzüglich ein Importverbot für Tiermehl und tiermehlhaltige Futtermittel zu erlassen.

23. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, damit die hergestellten Tiermehle und das Tierfett grundsätzlich ver-

brannt oder mit gleich wirksamen Verfahren vernichtet werden müssen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unbedenkliche Futtermittel, Futterausgangsstoffe und Zusatzstoffe in einer Positivliste festzulegen und diese fortzuschreiben. Dies ist europaweit umzusetzen.

24. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, sich auf nationaler und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes und der Transparenz auf dem Futtermittelmarkt eine sogenannte "offene Deklaration" und eine Positivliste verbindlich eingeführt werden.
25. Produzenten, die Wirk- oder Zusatzstoffe in Futtermitteln einführen wollen, sind zu verpflichten, eine qualitativ und quantitativ sichere Analysenmethode für die Überwachung zu erbringen.
26. Das Verfütterungsverbot von Tiermehl und Tierfett ist verstärkt zu überwachen und mit verstärkten Sanktionen für Verstöße gegen dieses Verbot durchzusetzen. Das Verfütterungsverbot für Tiermehl und Tierfett ist auf Wild-, Heim-, Pelz- und Zootiere auszudehnen.
27. Der Bundesrat fordert ein Verbot aller antibiotischen Futtermittelzusatzstoffe, einschließlich der sogenannten Histomoniaka und Kokzidiostatika. Diese Stoffe dürfen nicht mehr ungezielt prophylaktisch, sondern nur nach strenger tierärztlicher Indikation im Einzelfall verabreicht werden.
28. Antibiotisch wirkende Leistungsförderer sind zu verbieten. Für Futtermitteltransporteure ist ein Sachkundenachweis einzuführen; Eigenkontrollsysteme der Futtermittelhersteller sind verpflichtend vorzusehen und Mitteilungspflichten bei Betriebsstörungen auszuweiten.
29. Solange keine Klarheit über die Infektionswege besteht, sollte ein Verbot von protein- und fetthaltigen tierischen Bestandteilen - einschließlich der Knochen - auch für den Düngemittelbereich erfolgen, gegebenenfalls sollte eine Positivliste erstellt werden.

30. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür einzutreten, den Inhalt des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) und der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2000 (BAnz. Nr. 245 S. 24069) in das Futtermittelgesetz bzw. die -verordnung aufzunehmen.
31. Gleichzeitig spricht sich der Bundesrat dafür aus, dass in § 34 Abs. 2 Satz 1 der Futtermittelverordnung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605) die Dauer der Aufbewahrungsfristen auf zehn Jahre erhöht wird.
32. Der Bundesrat empfiehlt eine Novellierung des Futtermittelrechts unter Berücksichtigung des Standards des Lebensmittelrechts mit dem Ziel, dem Verbraucherschutz, der eine lückenlose Regelung und Kontrolle der Erzeugung von Lebensmitteln von der Pflanzenproduktion über die Tierproduktion bis zum Verbraucher fordert, besser zu entsprechen.

Dabei ist eine Regelung vorzusehen, wonach die Futtermittelhersteller und -lieferanten verpflichtet werden, die ausgelieferten Futtermittel durch eine von ihnen unabhängige Institution lückenlos auf die Identität von deklariertem und tatsächlichem Inhalt durch Probenahme und Analyse untersuchen zu lassen. Für die Institutionen ist ein Verfahren staatlicher Anerkennung einschließlich Überwachung vorzusehen. Die Neuregelung muss auch Vorschriften über die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für das Probenahme- und Analysesystem sowie der staatlichen Überwachung des Bestehens und Funktionierens des vorstehend genannten Qualitätssicherungs- und Kontrollsystems enthalten.
33. Zudem wird die Bundesregierung gebeten, den Bußgeldrahmen des § 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes erheblich zu erweitern.
34. Des Weiteren wird die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob und welche der bestehenden Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Futtermittelgesetzes und

des Verfütterungsverbotsgesetzes in Straftatbestände umgewandelt werden können.

35. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob über den bisherigen Umfang der Milchproduktion auf der Grundlage der vorhandenen Lieferrechte für die Produktion von Lebensmitteln hinaus ein gesondertes Quotensystem für die Erzeugung von Futtervollmilch als Handelsware sinnvoll und realisierbar ist.

36. BSE- und Scrapieüberwachung für Schafe und Ziegen

Der Bundesrat fordert eine bundes- und EU-weite BSE- und Scrapieüberwachung für Schafe und Ziegen mit einem geeigneten Schnelltest.

Er bittet die Bundesregierung, unverzüglich die Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen.

Zusätzlich sind Exportverbote aus besonders betroffenen Regionen zu prüfen und die Keulung der gesamten Herde bei Scrapiefällen EU-weit wie in Deutschland zur Pflicht zu machen.

37. Weiter wird die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Regelungen bzgl. des zu entfernenden Risikomaterials auch auf Schafe und Ziegen ausgedehnt werden.

38. Konsequente Überwachung der Risikomaterialentfernung und -beseitigung bis zur Verbrennung

Zur Verhinderung der Verschleppung von BSE-Erregern sowie zur Risikominimierung bei der Entfernung von BSE-Risikomaterialien, wie Hirn und Rückenmark bei der Schlachtung, sind neue Schlachttechnologien erforderlich. Außerdem ist ein Maßnahmenkatalog für Schlachtbetriebe aufzustellen. Die Entnahme von Risikomaterial ist dahingehend zu regeln, dass Risikomaterial unabhängig vom Alter der Tiere aus der Futtermittel- und Nahrungsmittelkette ausgeschlossen wird.

39. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Überprüfung vorzunehmen, inwieweit der gesamte Kopf (mit Zunge) unter die Bewertung als spezifiziertes Risikomaterial fallen muss.
40. Die Gewinnung und Verarbeitung von Separatorenfleisch ist zu verbieten. Auf Gewebe des zentralen Nervensystems sollte tierartenunabhängig in der Fleischwarenproduktion verzichtet werden.
41. Das nationale Verbot für Nahrungsergänzungsmittel wie z.B. Keratin-, Protein- oder L-Carnitin-Produkte für Sportler sollte durchgesetzt und nicht durch Ausnahmeverfügungen nach § 47a LMBG durch die zuständigen Bundesministerien erlaubt werden. Dies dient weder dem Verbraucherschutz noch ist dies den deutschen Unternehmen verständlich zu machen, die sich an das Verbot halten.
42. Die seit langem erörterte Kennzeichnungspflicht für die regionale Herkunft von Fleisch sollte endlich eingeführt werden.
43. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften so zu ändern, dass künftig auch beim Angebot offen verkaufter Fleischerzeugnisse die Tierarten verpflichtend angegeben werden, von denen die jeweils verwendeten Zutaten stammen.
44. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch Änderung der Kennzeichnungsvorschriften, insbesondere der Fleischverordnung, die bei Fertigpackungen obligatorische Angabe der Tierart auf weitere Zutaten auszudehnen.
45. Lebensmittel sind durchgängig und verständlich zu etikettieren. Die Verbraucher müssen sich darauf verlassen können, dass die Hersteller- und Herkunftsangaben für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse stimmen. Hierzu ist auch das Lebensmittelbuch zu überarbeiten. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit eine eindeutige rechtliche Regelung geschaffen werden kann, die es den Verwaltungsbehörden ermöglicht, bei derartigen Verstößen die Herstellernamen der Öffentlichkeit mitzuteilen.

46. Ziel sollte es sein, dass die obersten Landesbehörden berechtigt werden, bei besonderem öffentlichen Interesse die Öffentlichkeit über Erzeugnis, Hersteller/Inverkehrbringer falsch deklarerter Lebensmittel zu informieren. Zuvor sind die Unternehmen anzuhören.
47. Die Bundesregierung wird gebeten, falls die Maßnahmen zum Verbraucherschutz nicht EU-weit umgesetzt werden, die maximalen Schutzmaßnahmen für die Verbraucher - inklusive entsprechender Importverbote - zu veranlassen.
48. Der Bundesrat weist darauf hin, dass dieser Maßnahmenkatalog seine volle Wirksamkeit nur entfalten kann, wenn es gelingt, bei den Partnern im Rahmen der Europäischen Union für Akzeptanz zu werben und Mehrheiten für entsprechende EU-administrative sowie legislative Schritte zu gewinnen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für diese Maßnahmen im EU-Ministerrat einzutreten.
49. Alle medizinischen Produkte mit Ausgangsmaterialien vom Rind oder von anderen infizierbaren Tierarten sind einer vom Hersteller unabhängigen neuen Risikobewertung zu unterziehen. Entsprechendes gilt für kosmetische Mittel. Menschliche Materialien wie Blut oder Transplantate aus Staaten mit mehreren Fällen von Creutzfeldt-Jakob-Krankheiten sind von der Verwendung in Deutschland auszuschließen.

Das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wird aufgefordert, bei der Nachzulassung die Prioritäten so zu setzen, dass Arzneimittel mit potentiellen BSE-Risiken bei der Bearbeitung der Nachzulassungsanträge vorgezogen werden.
50. Die Bundesregierung wird gebeten, vordringlich gemeinsam mit den Ländern und den im Transfusionsgesetz vorgesehenen Kreisen eine Gesamtstrategie zu Risikovorsorgemaßnahmen beim nicht auszuschließenden Auftreten der vCJK und gleichzeitige Gewährleistung des Versorgungsauftrages bei Blut- und Blutprodukten zu entwickeln.

51. Der Bundesrat spricht sich - soweit es noch nicht erfolgt ist - für eine Untersagung des Inverkehrbringens und der Anwendung von auf boviner Basis hergestelltem chirurgischem Nahtmaterials (Catgut) aus.
52. Er bittet die Bundesregierung, unverzüglich für Medizinprodukte, die BSE belastetes Material enthalten können, eine Risikobewertung vorzunehmen.
53. Darüber hinaus stellt der Bundesrat fest, dass wegen der Gefährdung durch BSE und der dadurch ausgelösten Besorgnis der Bevölkerung die Kaufzurückhaltung gegenüber Rindfleisch in Deutschland besonders ausgeprägt ist. Es hat sich daher seit Dezember 2000 ein zunehmender Rückstau an schlachtreifen Rindern in den landwirtschaftlichen Betrieben ergeben, der dort nicht nur auf Grund der fehlenden Käuferlöse zu finanziellen Problemen führt, sondern in absehbarer Zeit auch tierschutzwidrige Zustände zur Folge haben könnte. Schwere Einkommensverluste der rindviehhaltenden Betriebe sind die Folge.
54. Solange die Nachfrage nicht wieder für eine Entspannung der Lage sorgt, müssen alle Maßnahmen der EU-Marktordnung für Rindfleisch genutzt werden.
- Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, insbesondere bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken,
- dass die Marktintervention bei Jungbullen in Deutschland erheblich verstärkt und bis auf weiteres ohne Gewichtsobergrenze durchgeführt wird,
 - dass die nach der Verordnung (EG) Nr. 2777/2000 vorgesehenen Mittel für den Ankauf von über 30 Monate alten Rindern in den Mitgliedstaaten, in denen alle Tiere über 30 Monate auf BSE getestet werden, auch für Maßnahmen der Rindfleischintervention verwendet werden können,
 - dass die Rinderprämien für die Erzeuger als Ausgleich für den BSE-bedingten Preisrückgang in dem Umfang erhöht werden, wie die Marktentlastungsmaßnahmen zu einer Wiederherstellung normaler Preisverhältnisse nicht ausreichend sind,
 - dass durch Frühvermarktungsprämien für die vorzeitige Schlachtung noch nicht ausgemästeter Tiere oder andere geeignete Maßnahmen der Zuwachs an nicht am Markt absetzbarem Rindfleisch verringert wird.

55. Darüber hinaus laufen Extensivierungsbetriebe wegen Überschreitung der Viehbesatzregelung Gefahr, die Extensivierungsprämie zu verlieren. Die Bundesregierung wird gebeten, entsprechende Sonderregelungen bei der EU zu erreichen.
56. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, angesichts der nahezu EU-weit auftretenden BSE-Problematik mit den Partnern in der EU zu erörtern und abzustimmen, mit welchen zusätzlichen finanziellen Hilfen die landwirtschaftlichen und fleischverarbeitenden Betriebe unterstützt werden können, deren Existenz nachweislich durch die BSE-Krise bedroht wird und die bereit sind, den dargelegten risikobegrenzenden Maßnahmen in vollem Umfang zu entsprechen.
57. Der Bundesrat begrüßt, dass Bund und Länder durch die Einschaltung externen, interdisziplinären wissenschaftlichen Sachverständigen unterstützend dazu beitragen, den Pfad einer Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik auf einen verbesserten Verbraucherschutz vorzubereiten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Qualitätsoffensive für landwirtschaftliche Produkte eine stärkere Beachtung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes einschließen muss. Dazu zählen:
- Artgerechte und flächengebundene Tierhaltung sollte besonders gefördert werden. Dazu tragen die Neufestsetzung von betrieblichen Obergrenzen für Viehbesatzdichten als Grundlage für die Abgrenzung bäuerlicher und gewerblicher Tierhaltung und eine verstärkte Förderung von Investitionen für artgerechte Haltungsvorgaben bei allen Tierarten bei. Ziel ist die Abkehr von der Massentierhaltung ohne Futterbasis im Betrieb - dies auch im Interesse des Trink- und Gewässerschutzes durch Verminderung von Belastungen durch den anfallenden Wirtschaftsdünger. Die regionale Vermarktung von Qualitätsprodukten bietet neue Chancen. Regionale Gütesiegel bei Nahrungsmitteln sollten auch künftig eingesetzt werden können.
 - Die Einführung einer neuen Grünlandprämie sollte die Flächenbindung in der Tierhaltung verstärken, die Landschaftspflege verbessern und das Prämiensystem bei der Rinderhaltung verschlanken.

- Im Übrigen sollte insgesamt das Flächen- und Tierprämiensystem daraufhin überprüft werden, die Möglichkeiten für eine Qualitätsoffensive in der landwirtschaftlichen Erzeugung mit dem Ziel, höhere Standards im Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz zu erreichen, auszuschöpfen. Agrarsubventionen, die Anreize für Umweltbelastungen auslösen, sind abzuschaffen.
 - Ein Ökolandbaugesetz sollte verabschiedet werden, in dem die Kennzeichnung für Ökoerzeugnisse, die Überwachung der Ökobetriebe sowie die Förderung des Anbaus und der Vermarktung ökologischer Erzeugnisse geregelt werden.
58. Der Bundesrat stellt fest, dass mit den Beschlüssen zur Agenda 2000 eine Kurskorrektur in der EU-Agrarpolitik eingeleitet wurde. Im Hinblick auf die WTO-Verhandlungen und die Osterweiterung der EU muss der Reformkurs mit der für 2003 vorgesehenen Zwischenbewertung auf der Basis sektorspezifischer Analysen weiterentwickelt werden.
59. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung eine erhebliche Steigerung der ökologischen Landwirtschaft beabsichtigt. Der Bundesrat unterstützt diese Zielsetzung. Für die konventionell arbeitende Landwirtschaft verbleibt selbst bei einer Realisierung dieses Ziels der übergroße Anteil der Produktion. Schon deshalb ist die Qualitätsoffensive für landwirtschaftliche Erzeugnisse in dem Bereich der konventionellen Landwirtschaft mit der Zielsetzung höherer Standards im Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz effizient angesetzt.
60. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Durchsetzung der hohen Standards des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes erhebliche politische, wirtschaftliche und finanzielle Kraftanstrengungen voraussetzt und gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Union nur mittel- bis langfristig realisierbar sein wird. Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, dass der Reformkurs einer neu ausgerichteten EU-Agrarpolitik abgesichert werden muss in den laufenden WTO-Verhandlungen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf mit den EU-Partnerländern und der EU-Kommission hinzuwirken.